

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1956
Urteil Nr. 128/2001 vom 18. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 47 §§ 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft einerseits und auf die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten andererseits, gestellt vom Gericht erster Instanz Mecheln.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse und M. Bossuyt, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 13. April 2000 in Sachen der Gemeinde Voeren gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 21. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 47 §§ 2 und 3 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989?

2. Hat der nationale Gesetzgeber durch die Verabschiedung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten, insbesondere der Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstoßen, insofern diese Artikel 2 und 3 auf Verwaltungsakte der Regionen Anwendung finden? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 47 §§ 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft mit den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, mit Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und

Regionen und mit Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung genannten Steuerkompetenz.

B.2. Bei der vor dem Verweisungsrichter strittigen Rechtssache geht es um eine Beanstandung der Umweltabgabe bezüglich der Abfälle für das dritte Quartal des Jahres 1990. Zu diesem Zeitpunkt bestimmte Artikel 47 §§ 2 und 3 des Abfalldekrets vom 2. Juli 1981 in der geltenden, aus Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 sich ergebenden Fassung und somit vor seiner Abänderung - mit Wirkung vom 1. Januar 1991 - durch Artikel 67 des Dekrets vom 21. Dezember 1990:

« § 2. Der Betrag der in § 1 genannten Umweltabgabe wird festgelegt auf:

1. *a)* 3.000 Franken pro Tonne für die Vernichtung, Neutralisierung und Entsorgung giftiger Abfälle im Sinne von Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 9. Februar 1976 zur Festlegung einer allgemeinen Regelung für den giftigen Abfall in einer unter den nachfolgenden Punkten *b)* und *c)* nicht aufgeführten Einrichtung;

b) 500 Franken pro Tonne für die Vernichtung durch Verbrennung giftiger Abfälle im Sinne von Artikel 2 des o.a. königlichen Erlasses in einer gemäß Artikel 4 desselben Erlasses zugelassenen Einrichtung;

c) 400 Franken pro Tonne:

- für die nicht durch Verbrennung erfolgende Vernichtung;
- für die Neutralisierung;
- für die Entsorgung, mit Ausnahme der Wiederverwertung, der Rückgewinnung und der Regeneration im Sinne von Artikel 2 des o.a. königlichen Erlasses in einer gemäß Artikel 4 desselben Erlasses zugelassenen Einrichtung;

2. *a)* 2.000 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer nicht unter den nachfolgenden Punkten *b)* bis einschließlich *k)* aufgeführten Mülldeponie;

b) 1) 900 Franken pro Tonne für die Ablagerung auf einer für industrielle Abfallstoffe zugelassenen Mülldeponie;

2) 100 Franken pro Tonne für die Ablagerung auf obengenannter Mülldeponie von aus der Verarbeitung von Autowracks und Schrott stammendem Shredderabfall;

3) 20 Franken pro Tonne für die Ablagerung auf obengenannter Mülldeponie von Abfällen aus Bodensanierungsarbeiten und aus der Entsorgung von asbesthaltigen Verkleidungen und Gebäudestrukturelementen;

c) 1) 350 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer für Haushaltsabfälle zugelassenen Mülldeponie;

2) 50 Franken pro Tonne für die Ablagerung auf obengenannter Mülldeponie von Recyclingsrückständen der Betriebe, die hauptsächlich Papier- und Kartonabfall als Grundstoff für die Herstellung von neuem Papier und Karton verwenden;

d) 350 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer für Flugasche von Wärmekraftwerken zugelassenen monovalenten Mülldeponie;

e) 350 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer für zerkleinerte Haushaltsabfälle zugelassenen monovalenten Mülldeponie;

f) 1) 350 Franken pro Tonne für die Ablagerung von freie Asbestfasern enthaltenden Abfällen einschließlich Schlamm auf einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen monovalenten Mülldeponie;

2) 100 Franken pro Tonne für die Ablagerung von gebundene Asbestfasern enthaltenden Abfällen auf einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen Mülldeponie;

g) 200 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer für inerte Abfälle zugelassenen Mülldeponie;

h) 80 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer monovalenten, für eisenoxydhaltige Abfälle aus der Zinkproduktion, bekannt unter dem Namen Jarosit und Goethit, zugelassenen Mülldeponie;

i) 30 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer monovalenten, für gips- und kalziumchloridhaltige Abfälle zugelassenen Mülldeponie;

j) 30 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer monovalenten, für Bergbauabfälle zugelassenen Mülldeponie;

k) 10 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer monovalenten, für Baggerschlamm zugelassenen Mülldeponie;

3. a) 1.000 Franken pro Tonne für das Verbrennen von Abfällen in einem nicht unter den nachfolgenden Punkten b) bis einschließlich d) aufgeführten Ofen;

b) 300 Franken pro Tonne für das Verbrennen von Abfällen in einem für industrielle Abfälle zugelassenen Ofen und für die physikochemische Behandlung von Abfällen in dafür zugelassenen Anlagen;

c) 150 Franken pro Tonne für das Verbrennen von Abfällen in einem für Haushaltsabfälle zugelassenen Ofen;

d) 150 Franken pro Tonne für das Verbrennen von Abfällen in einem für Sonderabfälle zugelassenen Ofen;

4. 350 Franken pro Tonne für das Einsammeln von Abfällen in der Flämischen Region zur Ablagerung oder Verbrennung außerhalb der Flämischen Region.

§ 3. Die Umweltabgabe wird geschuldet zu dem Zeitpunkt, an dem die Abfälle in den in § 2 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 3 genannten Einrichtungen entsorgt werden oder an dem sie durch die in § 2 Nr. 4 genannten Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände eingesammelt werden. »

B.3. Aus den Umständen der Rechtssache, den Ergänzungsschriftsätzen und der Intervention der Gemeinde Voeren bei der Verhandlung wird ersichtlich, daß nur Paragraph 2 Nr. 2 a) des obengenannten Artikels 47 und Paragraph 2 Nr. 4 desselben Artikels beanstandet werden, insoweit er sich auf die Haushaltsabfälle bezieht. Der Hof beschränkt seine Überprüfung deshalb auf diese Bestimmungen.

B.4. Der Hof beurteilt die Vereinbarkeit der beanstandeten Bestimmungen mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften, so wie sie zum Zeitpunkt der Annahme dieser Bestimmungen in Kraft waren.

Im vorliegenden Fall liegt - trotz der diesbezüglichen Aufforderung in der präjudiziellen Frage - keine Veranlassung vor zu einer Überprüfung hinsichtlich des Artikels 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung genannten Steuerkompetenz, der durch Artikel 356 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1996 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur in das damalige Gesetz vom 23. Januar 1989 eingefügt worden ist.

B.5. Das Abfalldekret vom 2. Juli 1981 sieht ein Instrumentarium vor, um der durch Abfälle entstehenden Umweltbelastung und -verschmutzung vorzubeugen.

Artikel 47 ist Teil des Kapitels IX des Dekrets, das die Entsorgung fester Abfälle mit einer Umweltabgabe belegt, die helfen soll, die Produktion von Abfällen und die daraus resultierende Umweltverschmutzung einzudämmen.

B.6. Im Gegensatz zu dem, was die offizielle französische Übersetzung des Dekrets (« redevance ») annehmen läßt, erweist sich diese Abgabe nicht als Vergütung für einen von der Behörde dem Steuerpflichtigen als individueller Person erwiesenen Dienst; sie stellt somit keine Gebühr dar, sondern eine Steuer, die kraft Artikel 110 § 2 (heute Artikel 170 § 2) der Verfassung in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fällt.

B.7. Artikel 110 § 2 der Verfassung bestimmte :

« § 2. Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 26*bis* erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Bestimmungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

Der einzige Artikel (heute Artikel 1) des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « zur Durchführung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung » lautete :

« In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand der Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Steuerzuschläge auf Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben, noch Nachlässe darauf zu gewähren. »

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bestimmte :

« Die Gemeinschaften und Regionen können auf die in diesem Gesetz bezeichneten Steuern und Abgaben keine Steuerzuschläge erheben oder Nachlässe gewähren, abgesehen von denjenigen, auf die sich die Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 und 6 § 2 beziehen.

Mit Ausnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und Regionen nicht dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer in diesem Gesetz bezeichneten Steuer sind, zu erheben. »

Das durch die beanstandeten Bestimmungen mit einer Steuer belegte Einsammeln von Abfällen war eine Angelegenheit, die nicht Gegenstand einer Steuer im Sinne des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 war.

Das Einsammeln von Abfällen war genausowenig eine Angelegenheit, die den Gegenstand einer vom Staat erhobenen Steuer bildete.

Im vorliegenden Fall wurde die allgemeine, durch die Verfassung den Regionen zugewiesene Steuerzuständigkeit somit nicht durch die obengenannten Bestimmungen der Gesetze vom 16. und 23. Januar 1989 beeinträchtigt. Der Umstand, daß Abfälle als Produkte angesehen werden können, wie die Gemeinde Voeren sagt, verletzt diese Zuständigkeit nicht.

B.8. Artikel 47 § 2 Nr. 2 a) des beanstandeten Dekrets führt eine « Abgabe » ein von 2.000 Franken pro Tonne für die Ablagerung von Abfällen auf einer nicht unter den Punkten b) bis einschließlich k) dieses Artikels vorgesehenen Mülldeponie. Es handelt sich um eine allgemeine Bestimmung, mit der der Dekretgeber die Ablagerung auf anderen Plätzen als den zugelassenen Mülldeponien bekämpfen will. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Ablagerung auf dem Hoheitsgebiet der Flämischen Region und kann keine Überschneidung mit der in Artikel 47 § 2 Nr. 4 genannten Abgabe für das Einsammeln von Abfällen, die außerhalb der Flämischen Region abgelagert oder verbrannt werden, darstellen.

Der Dekretgeber konnte den in dieser Weise interpretierten Artikel 47 § 2 Nr. 2 a) aufgrund der eigenen Steuerzuständigkeit, die der Flämischen Region direkt aufgrund von Artikel 110 § 2 (heute Artikel 170 § 2) der Verfassung zufällt, annehmen.

B.9. Artikel 47 § 2 Nr. 4 führt eine Abgabe von 350 Franken pro Tonne ein für das Einsammeln von Abfällen in der Flämischen Region zwecks Ablagerung oder Verbrennung außerhalb der Flämischen Region. Der Hof überprüft diese Bestimmung, insoweit sie sich auf die Haushaltsabfälle bezieht (B.3).

B.10. Die Ausübung der eigenen Steuerkompetenz durch eine Region darf nicht der gesamten Staatsauffassung Abbruch tun, so wie diese in den aufeinanderfolgenden Verfassungsänderungen von 1970, 1980, 1988 und in den jeweiligen Sonder- und ordentlichen Gesetzen zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen zum Ausdruck kommt.

Aus der Gesamtheit dieser Bestimmungen und insbesondere aus denjenigen von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 - eingefügt durch Artikel 4 § 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 -, von Artikel 9 § 1 Absatz 3 und von Artikel 49 § 6 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 geht hervor, daß die belgische Staatsstruktur auf einer Wirtschafts- und Währungsunion beruht, die durch einen integrierten Markt und durch die einheitliche Währung gekennzeichnet wird.

Obwohl Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen mit der Zuständigkeitszuweisung an die Regionen in wirtschaftlicher Hinsicht zusammenhängt, so gilt diese Bestimmung als die ausdrückliche Willensäußerung des Sondergesetzgebers, eine einheitliche Grundregelung der Wirtschaftsorganisation in einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten.

Das Bestehen einer Wirtschaftsunion setzt an erster Stelle den freien Verkehr von Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Teilgebieten des Staates voraus. Was den Warenverkehr betrifft, sind Maßnahmen, die autonom von den Teilgebieten der Union - im vorliegenden Fall den Regionen - ergriffen werden und den freien Verkehr beeinträchtigen, nicht mit der Wirtschaftsunion vereinbar; dies gilt notwendigerweise für alle Innenzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

Deshalb hat der Hof zu prüfen, ob die beanstandete Steuer, die kein Innenzoll ist, eine Abgabe gleicher Wirkung darstellt.

B.11. Die fragliche Steuer ist zu entrichten

a) für das Einsammeln von Abfällen, nicht für den Abtransport dieser Abfälle aus der Flämischen Region;

b) « zu dem Zeitpunkt, wo die Abfälle [...] von den [...] Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbänden eingesammelt werden » (Artikel 47 § 3), nicht zu dem Zeitpunkt der Ausfuhr dieser Abfälle aus der Flämischen Region;

c) durch den Einsammler der Abfälle, nicht durch die natürliche oder juristische Person, die die Abfälle ausführt;

d) aufgrund einer Deklaration im Sinne des Artikels 47ter § 1 des Dekrets vom 2. Juli 1981, nicht aufgrund des tatsächlichen Abtransports der Abfälle aus der Flämischen Region.

B.12. Diese Steuer erweist sich weder wegen ihres Gegenstands, noch aufgrund der sie veranlassenden Handlung, noch wegen der Person des Steuerpflichtigen, noch wegen der Erhebungsweise als eine Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Innenzoll.

Dennoch ist die beanstandete Maßnahme in Wirklichkeit eine Steuer, die dadurch, daß sie mit der Überschreitung der territorialen Grenze zusammenhängt, die kraft der Verfassung zwischen den Regionen festgelegt worden ist, eine Wirkung hat, die derjenigen eines Innenzolls entspricht, soweit sie die zur Entsorgung in einer anderen als der Flämischen Region bestimmten Abfälle schwerer belastet als die Abfälle, die in der Flämischen Region entsorgt werden. Die Abgabe für das Einsammeln von Abfällen ist zwar identisch, wenn sie auf einer für Haushaltsabfälle zugelassenen Mülldeponie abgelagert werden (Artikel 47 § 2 Nr. 2 c) und § 2 Nr. 4); wenn sie aber anschließend außerhalb der Flämischen Region verbrannt werden (Artikel 47 § 2 Nr. 4), ist die Abgabe höher, als wenn sie zwecks Verbrennung in einem für Haushaltsabfälle zugelassenen Ofen in der Flämischen Region eingesammelt werden (Artikel 47 § 2 Nr. 3 c)). Im vorliegenden Fall bestimmt keine einzige Vorschrift, so wie die durch das Dekret vom 21. Dezember 1990 und durch spätere Dekrete angebrachte Änderung, daß der Betrag der Abgabe ggf. um den Betrag der gleichartigen Abgabe herabgesetzt wird, die durch die Region, in der die Abfälle abgelagert oder verbrannt werden, erhoben wird.

Aufgrund ihrer beeinträchtigenden Auswirkung auf den interregionalen Verkehr läßt sich die beanstandete Abgabe deshalb nicht mit dem allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschaftsunion, so wie dieser durch das Gesetz bzw. kraft desselben festgelegt worden ist, in Einklang bringen; sie verstößt gegen die Bestimmungen von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

B.13. Der durch das Dekret vom 20. Dezember 1989 ersetzte Artikel 47 § 2 Nr. 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft ist folglich nicht vereinbar mit den Vorschriften, die die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmen, insoweit er sich auf die Haushaltsabfälle bezieht, die in der Flämischen Region durch Gemeindedienste zwecks Ablagerung oder Verbrennung außerhalb dieser Region eingesammelt werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.14.1. Der Verweisungsrichter befragt den Hof darüber, ob der föderale Gesetzgeber mit der Verabschiedung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften dadurch verletzt hat oder nicht, daß die Artikel 2 und 3 gemäß Artikel 1 des angegebenen Gesetzes auf die Verwaltungsakte der Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind.

B.14.2. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten lauten:

« Art. 1. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

- Verwaltungsakt: eine von einer Verwaltungsbehörde ausgehende einseitige Rechtshandlung individueller Tragweite, die zum Ziel hat, gegenüber einem oder mehreren Bürgern oder gegenüber einer anderen Verwaltungsbehörde Rechtswirkung zu haben,

- Verwaltungsbehörde: die Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

- Bürger: jede natürliche oder juristische Person in ihren Beziehungen mit den Verwaltungsbehörden.

Art. 2. Verwaltungsakte der in Artikel 1 erwähnten Verwaltungsbehörden müssen ausdrücklich begründet werden.

Art. 3. Die verlangte Begründung besteht in der im Akt enthaltenen Angabe der Rechts- oder Tatsachengründe, die dem Beschluß als Grundlage dienen.

Sie muß angemessen sein. »

B.15. Die in diesen Bestimmungen vorgesehene ausdrückliche Begründungspflicht zielt darauf ab, dem Bürger, selbst bei Nichtanfechtung eines Beschlusses, die Gründe mitzuteilen, die die Verwaltungsbehörde veranlaßt haben, diesen Beschluß zu fassen, damit beurteilt werden kann, ob es einen Grund gibt, die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einzulegen.

B.16. Die Verpflichtung, die Verwaltungsakte mit individueller Tragweite ausdrücklich zu begründen, bestand davor schon in bestimmten Angelegenheiten, sei es, weil sie durch einen ausdrücklichen Text vorgesehen wurde, sei es, weil sie sich aus der Art selbst der Handlung ergab.

Das Gesetz vom 29. Juli 1991 hat diese Verpflichtung verallgemeinert und betrachtet sie künftig als ein Recht des Bürgers, dem somit eine zusätzliche Garantie gegen möglicherweise willkürliche Verwaltungsakte mit individueller Tragweite geboten wird.

B.17. Mit der Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung zielt das Gesetz nicht auf die Organisation und die Arbeitsweise der Verwaltung ab, sondern auf den Schutz des Bürgers. Sie ist so geartet, daß sie die in Artikel 159 der Verfassung verankerte und in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehene richterliche Prüfung der Verwaltungsakte verstärkt. Sie ist nicht Teil einer den Gemeinschaften und Regionen zugewiesenen Angelegenheit.

B.18. Der föderale Gesetzgeber konnte kraft seiner Restzuständigkeit eine solche Regel zum Schutz des Bürgers hinsichtlich der Verwaltungsakte aller Verwaltungen aufstellen. Insoweit die Gemeinschaften und Regionen und die von ihnen abhängenden Verwaltungen im Wirkungsbereich des Gesetzes liegen, konnte der föderale Gesetzgeber allerdings eine solche Regelung nur insofern festlegen, als er dadurch die Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen insbesondere hinsichtlich der Organisation und der Funktionalität der Verwaltungen nicht unmöglich oder außergewöhnlich schwierig gestaltete. Dies trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu, da die auferlegten Verpflichtungen sich auf das beschränken, was unter dem Aspekt eines minimalen, jedem Bürger gebotenen Schutzes für notwendig erachtet werden kann. Es bleibt den Gemeinschaften und den Regionen freigestellt, den durch das beanstandete föderale Gesetz gebotenen Schutz auszudehnen oder zu präzisieren.

B.19. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 47 § 2 Nr. 2 a) des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft in der durch das Dekret vom 20. Dezember 1989 ersetzten Fassung verstößt nicht gegen die Vorschriften, die die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmen.

- Artikel 47 § 2 Nr. 4 desselben Dekrets verstößt gegen die obengenannten zuständigkeitsverteilenden Vorschriften, insoweit er sich auf den Haushaltsabfall bezieht, der in der Flämischen Region durch die Gemeindedienste zwecks Ablagerung oder Verbrennung außerhalb dieser Region eingesammelt wird.

- Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten verstoßen dadurch, daß sie auf die Verwaltungsakte der Gemeinschaften und der Regionen sowie der von ihnen abhängenden Verwaltungen anwendbar sind, nicht gegen die Vorschriften, die die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2001, durch die vorgenannte Besetzung, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts, wobei der emeritierte Vorsitzende H. Boel bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. De Groot vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts